

Änderung der Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Spital – Wohnen und Pflege

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat des Hospital- und Armenfonds Lahr hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBI. S. 1095, 1098), § 3 des Eigenbetriebsgesetz vom 08.01.1992 (GBI. S. 22, ber. 2004, S. 653), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 403) in Verbindung mit § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1997 (GBI. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 100) am 19.04.2010, 06.05.2013, 23.10.2017 und 24.10.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Spital Pflege und Wohnen der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr vom 19.04.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Ziff. 1 e) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Vermögensplan“ wird durch das Wort „Liquiditätsplan“ ersetzt. Die Wörter „der Aufwand“ werden durch die Wörter „die Auszahlung“ ersetzt.

2. § 7 b) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Vermögensplan“ wird durch das Wort „Liquiditätsplan“ ersetzt. Das Wort „Mehrausgaben“ wird durch das Wort „Mehrauszahlungen“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Ziff. 5 wird folgende Ziff. 6 angefügt:

„6. Für die Vertretung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates gelten die Vertretungsregelungen gemäß der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. § 9 Ziff. 1 und 4. a) und b) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Vermögensplan“ wird durch das Wort „Liquiditätsplan“ ersetzt.

5. § 9 Ziff. 6 wird wie folgt geändert:

„Die Betriebsleitung entscheidet über den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 100,- Euro im Einzelfall. Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Stadtkämmerer oder der Stadtkämmerei der Stadt Lahr über den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche von über 100,- Euro bis zu 5.000,- Euro im Einzelfall.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Ziff. 3 wird folgende Ziff. 4 angefügt:

„4. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

**2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lahr, den 07.11.2022



Markus Ibert
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Stiftungsrates